

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 4

Artikel: Martin Mezger neuer Zentralsekretär

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Martin Mezger neuer Zentralsekretär

Martin Mezger heisst der neue Zentralsekretär der Pro Senectute Schweiz, der den altershalber zurücktretenden Dr. Ulrich Braun am 4. März 1996 abgelöst hat. Der 46jährige studierte Theologie und Publizistikwissenschaftler war bis zum Antritt seiner neuen Funktion als Pro Senectute-Zentralsekretär Mitglied der Geschäftsleitung der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute und

Leiter des Fachdepartementes mit rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Martin Mezger verfügt nicht nur über einen grossen Erfahrungsschatz im Sozialbereich, sondern ist auch Fachmann in Managementfragen. Zu seinem vielfältigen Tätigkeitsgebiet gehören zudem journalistische Aktivitäten und die Mitarbeit in der Schweizerischen UNESCO-Kommission. (pd)

Versicherungsschutz verbessert

Unfallversicherung für Arbeitslose

Am 23. Juni 1995 hat die Bundesversammlung die zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) beschlossen. Zu den durch den Bundesrat auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzten Bestimmungen gehört auch die Regelung, dass Arbeitslose neu für Unfälle automatisch bei der SUVA versichert sind. Die Einzelheiten hat der Bundesrat in einer Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen geregelt, die rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt worden ist.

Durch Arbeitslosigkeit wird ein eigenständiges Versicherungsverhältnis zur SUVA begründet. Der Versicherungsschutz setzt ein, sobald eine Person die Voraussetzungen für den Bezug von Ar-

beitslosen-Taggeldern erfüllt. Damit keine Lücken entstehen können, kann der Versicherungsbeginn auch auf Samstage oder Sonntage fallen. Der Versicherungsschutz besteht auch während Warte- oder Einstelltagen sowie während der Dauer eines Zwischenverdienstes oder eines Beschäftigungsprogrammes. Die Versicherung endet mit dem 30. Tag nach Untergang des Anspruchs auf Arbeitslosentaggelder.

Die SUVA setzt die Prämie fest: Ab Januar 1996 werden zu diesem Zweck 3,1 Prozent von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen. Das Taggeld entspricht der Arbeitslosenentschädigung, einschliesslich Kinder- und Ausbildungszulagen, davon werden die Beiträge an die Sozialversicherungen abgezogen. cab